

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 18 (1911)

Heft: 42

Artikel: Die Lehrerkassa der Kantons Schwyz

Autor: Marty, Franz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-539398>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in Zug toastierte auf den hl. Vater und den schweizerischen Episkopat, Prof. Dr. Hürbin auf die Vereinsideale, Redaktor C. Frei, Einsiedeln, auf den Festort, das Festkomitee und die Sektion Luzern, Bezirksrat Spieß in Zuggen auf das Vaterland. Der Präsident des Lokalkomitees Dir. Hofer verlas eine Anzahl Glückwunsch- und Sympathie-Telegramme, so von H. Kanzler Buholzer, von hochw. Bischof von St. Gallen, vom bischöflichen Kanzler in Chur, Bezirkslehrer Dr. Karl Fuchs in Rheinfelden, Dr. Pestalozzi-Pfiffer, Bundesrichter Schmid; auch Se. Exzellenz Kardinal Rampolla hatte aus Einsiedeln der Versammlung telegraphisch seinen Gruß entboten. Das sind Belege dafür, daß der kath. Lehrerverein Wurzeln geschlagen hat und Kredit genießt.

Während sich die auswärtigen Gäste allmählich zur Heimreise anschickten, fanden sich noch etliche Ritter der Gemütlichkeit auf dem „Gütsch“ ein. Es war ein langsames Ausklingen des Festes. Das hier Gebotene war etwas für ein gesundes, widerstandsfähiges Zwerchfell. Gesunder Humor, geistreiche Anspielungen, satirisches Plänkeln traten zu Tage.

Wir sind am Schlusse unserer Berichterstattung angelangt. Sie ist etwas lange geworden. Aber es ist gut, wenn jene Vereinsgenossen, die nicht am Feste teilnahmen, ausführlich erfahren, was für Dinge und wie sie sich abgespielt haben. Die Tagungen werden ohne Zweifel gute Früchte zeitigen und den Teilnehmern noch lange in bester Erinnerung bleiben. Sie bilden ein neues Ehrenblatt in der Geschichte des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz. Allen, welche zum Gelingen der Festtage beigetragen haben, sei hier nochmals der wärmste und beste Dank ausgesprochen. M. Mehr, Sempach.

Die Lehrerkassa des Kantons Schwyz.

Von Franz Marth, Lehrer, Schwyz.

I. Zur Verbesserung der sozialen Lage haben sich die Primar- und Sekundarlehrer des Kantons Schwyz in einem Vereine zusammengetan zum Zwecke „der Unterstützung hilfsbedürftiger Lehrer und deren Witwen und Waisen“. Zwar dauerten die Erörterungen in den verschiedenen Konferenzen volle 15 Jahre, bis der Erziehungsrat sich der Sache annahm und die grundlegenden Statuten entwarf.

Die ersten Statuten des Vereins zur Unterstützung hilfsbedürftiger Lehrer datieren vom 25. Juli 1867.

Danach ist der Eintritt in den Verein für alle Primar- und Sekundarlehrer und Lehrerinnen weltlichen Standes obligatorisch.

Der Austritt aus dem Verein steht denjenigen Mitgliedern ohne Rückvergütung aus dem Verein frei, die den Kanton verlassen oder die dem Lehrerberufe entsagen.

Ein Lehrer, dem von zuständiger Behörde das Lehrpatent entzogen wird, verliert dadurch alle Ansprüche auf Unterstützung des Vereins (§ 4).

Das Vermögen des Vereins wird (§ 5) gebildet aus:

1. Den jährlichen Beiträgen der Mitglieder. Jedes Mitglied zahlt als Jahresbeitrag Fr. 5. Wer über Fr. 800 bares Einkommen bezieht, bezahlt nebst den Fr. 5 von jedem Fr. 100 mehr jährlich Fr. 1. Wer 20 Jahre nacheinander seine Beiträge richtig geleistet, ist der Beitragspflicht enthoben.

2. Den Zinsen der angelegten Gelder.

3. Den Beiträgen der Staatskassa und jenen der Jüdischen Direktion.

4. Den Stipendien-Rückzahlungen solcher Lehrer, die Unterstützungen aus dem Jüdischen Fonds empfangen, dagegen aber ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind. (Jeder Lehrer, der solche Stipendien genossen, ist verpflichtet, mindestens 5 Jahre im Ranton Schwyz Schule zu halten.)

5. Den Bußen bei Lehrerkonferenzen und bei nachlässiger Leistung der Beiträge.

6. Den freiwilligen Zuschüssen, Schenkungen usw.

Ueber die Verwendung des Vermögens bestimmen die Statuten:

Zur Unterstützung der Mitglieder dürfen, wenn das Kapital auf Fr. 5000 angewachsen ist, verwendet werden:

1. die Zinsen von sämtlichem Kapital des Vereins;

2. drei Viertel der Jahresbeiträge der Mitglieder.

Alle übrigen Einnahmen müssen kapitalisiert werden.

Aus den verfügbaren Geldern werden unterstützt:

1. diejenigen Lehrer, welche wegen vorgerücktem Alter oder wegen andauerndem körperlichen oder geistigen Unvermögen eine Lehrstelle nicht mehr bekleiden können;

2. die Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder. Die Witwen verlieren ihre Unterstützung bei neuer Verheiratung, die Waisen mit erfülltem 16. Altersjahr.

Bei Unterstützungen werden berücksichtigt:

a) Zahl der geleisteten Beiträge;

b) Dienstjahre und Leistungen;

c. Unterstützungsbedürftigkeit;

d. Gutachten des Schulinspektors.

II. Bald machte sich das Bestreben nach Revision dieser Statuten geltend.

Am 18. November 1874 traten die revidierten Statuten in Rechtskraft. Die Zahl der Mitgliederbeiträge wird in diesen Statuten von 20 auf 25 erhöht, und zwar werden die bei Eintritt der Ruheetzung noch ausstehenden Beiträge vom Ruheetzungsbetrage in Abzug gebracht. Ebenso wird die den Beginn der Unterstützung bestimmende Kapitalsumme von Fr. 5000 auf Fr. 10 000 erhöht. Sodann werden die Ruheetzer in zwei Kategorien eingeteilt, in solche mit einfachem und doppeltem Betrage.

Den einfachen Ruheetzungsbetrag beziehen:

a. Mitglieder, die zur Zeit der Dividendenfestsetzung das 50. Altersjahr erfüllt haben und dem Schuldienste noch obliegen können;

b. Mitglieder, die vor erfülltem 50. Altersjahr zur Ausübung des Lehrerberufes durch körperliche oder geistige Gebrechen unfähig geworden sind;

c. kinderlose Witwen, wenn sie nicht schon vorher durch gerichtliches Urteil vom Manne getrennt waren;

d. eine einzelne hinterlassene vater- und mutterlose Waise.

Zum doppelten Ruheetzungsbetrage sind berechtigt:

a. Mitglieder, die nach erfülltem 50. Altersjahr wegen geistigen oder körperlichen Gebrechen dem Lehrerberufe nicht mehr obliegen können;

b. Witwen mit einem oder mehreren Kindern, sofern sie nicht schon vor ihrer Wittenschaft von ihrem Manne gerichtlich getrennt waren. Für das Jahr der Wiederverheirathung sind Witwen noch bezugsberechtigt;

c. mehrere hinterlassene Waisen zusammen.

In diesen Statuten fallen bei Berücksichtigung der Unterstützung billigerweise in Wegfall die Leistungen in der Schule und das Gutachten des Schulinspektors.

III. Am 29. Mai 1883 wurden die Statuten wiederum revidiert. Danach hat jedes Mitglied 30 Jahresbeiträge zu entrichten statt bisher 25. Wer beim Eintritt über 20 Jahre zählt, hat für jedes Jahr spätern Eintrittes den Jahresbeitrag in der Höhe, wie er bei seinem Eintritte bezahlt, nachzubzahlen. Jedes Mitglied hat bei seiner Verheirathung einen Extrabeitrag (Hochzeitstage) von Fr. 10 an die Lehrerklasse zu entrichten. Wer zur Zeit seines Eintrittes schon verheirathet ist, hat diesen Extrabeitrag nachzuzahlen. § 6 bestimmt: Mitglieder, welche dem Lehrerberuf entsagen, aber dennoch im Verein bleiben wollen, haben den Beitrag zu leisten, den sie zuletzt bezahlt haben; es soll derselbe jedoch wenigstens Fr. 7 betragen. Zur Ausbezahlung gelangen jährlich die Zinsen vom Vermögen und die Hälfte der Jahresbeiträge statt bisher drei Viertel.

Von 1884—1894 fielen die Zinsen eines Legates von Fr. 20 000 der Kassa zu im Gesamtbetrage von Fr. 7750. Eine weitere Hilfsquelle öffnete sich mit der eidgenössischen Schulsubvention im Jahre 1903. Der Beitrag aus der Schulsubvention beträgt im Minimum Fr. 1500. (§ 3 des Beschlusses des Kantonsrates vom 1. Dezember 1903.)

IV. Am 2. Januar 1905 wurden die Statuten wieder revidiert.

Diese Statutenrevision war wohl die tiefingreifendste seit Gründung des Vereins. Der Mitgliederbeitrag wurde auf Fr. 25 erhöht, die Zahl der Beiträge aber auf 30 belassen. Wer beim Eintritt über 20 Jahre zählt, hat für jedes Jahr vom 20. bis zum Eintrittsalter Fr. 25 nachzubzahlen. Die Hochzeitstage wurde auf Fr. 20 festgesetzt. Wie bisanhin steht der Austritt aus der Kassa denjenigen Mitgliedern frei, die den Kanton verlassen oder freiwillig dem Lehrerberuf entsagen. Dagegen werden sie nach den neuen Statuten berechtigt, die Hälfte ihrer einbezahlten Personalbeiträge inrert Jahresfrist zinslos zurückzuerlangen, wenn sie über 5 Jahre lang zur Kassa beitrugen. Als neue ordentliche Einnahme figurirt der Beitrag aus der Schulsubvention. Derselbe gelangt mit dem Jahreszins des Vermögens und der Hälfte der Beiträge vom Kanton, von den Mitgliedern und der kantonischen Direktion zur Verteilung an die Ruhepfeiler.

Der Unterschied zwischen Ruhepfeiler mit einfachem und doppeltem Betrage wurde fallen gelassen, denn der neue § 9 lautet: Anrechte am jährlichen Ruhepfeilungsbetrage haben:

a. mit 12 Teilen Mitglieder, die mit dem vollendeten 60. Altersjahr in den Ruhestand sich begeben und mindestens 20 Dienstjahre hinter sich haben;

b. mit 12 Teilen Mitglieder, die nach 10-jährigem Schuldienst durch körperliche oder geistige Schwäche bleibend erwerbsunfähig sind;

c. mit 3—9 Teilen Mitglieder, die infolge Krankheit aus dem Schuldienst treten und deren Erwerbsfähigkeit beschränkt und unter dem gesetzlichen Gehaltsminimum bleibt. Die Feststellung der Quote bestimmt der Verwaltungsrat;

d. mit 3 Teilen Mitglieder, die das 50. Altersjahr zurückgelegt haben und noch im Schuldienste bleiben oder sonst vollständig erwerbsfähig sind;

e. mit 6 Teilen Mitglieder, die das 60. Altersjahr zurückgelegt haben und noch im Schuldienste oder sonst vollständig erwerbsfähig sind;

- f. mit 10 Teilen Mitglieder, die nach mehr als 30 Jahren Schuldienst freiwillig in den Ruhestand treten;
- g. mit 6 Teilen eine alleinstehende Lehrerswitwe;
- h. mit 9 Teilen eine Lehrerswitwe mit 1 oder 2 Kindern;
- i. mit 12 Teilen eine Lehrerswitwe mit 3 oder mehr Kindern;
- k. mit 6—12 Teilen die vater- und mutterlosen Waisen eines Lehrers;
- l. mit 3—6 Teilen unterstützungsbedürftige Eltern eines ledig verstorbenen Mitgliedes.

Waisenkinder sind bis zum erfüllten 18. Altersjahr nutzungsberechtigt.

Wir sehen aus diesem Verteilungsmodus das Bestreben, namentlich alte, invalide Lehrer, Lehrerswitwen und Waisen besser wie bisher zu unterstützen. Während Ruhepfeiler mit doppeltem Betrag im Jahre 1904 nur Fr. 240 erhielten, bekamen bezugsberechtigte Mitglieder mit 12 Teilen im Jahre 1905 Fr. 480. Allerdings trug dazu auch der Umstand bei, daß der Ruhepfeilerkonto nach Inkrafttreten der neuen Statuten eine Mehreinnahme von Fr. 2000 aufwies (Schulsubvention, höhere Mitgliederbeiträge). Mitglieder, die mit 50 Jahren zu einem einfachen Bezuge berechtigt waren, sind nach den neuen Statuten nicht schlechter gestellt. Im Jahre 1904 erhielten sie mit einem einfachen Zug Fr. 120, im Jahre 1905 mit 3 Teilen ebensoviel.

Unter dem Einflusse dieser Statuten hat sich die Lehrerkassa in erfreulicher Weise weiter entwickelt, so daß sich die Mitglieder bei ihr weit günstiger stellen, als dies bei einer Rentenanstalt der Fall wäre.

V. Zahl der Ruhepfeiler. Im Jahre 1877 waren es 5 Ruhepfeiler, im Jahre 1888 10, 1890 25, 1905 28. Im Jahre 1905 erhielten 3 davon je 12 Teile, 18 je 6 Teile und 7 je 3 Teile à Fr. 40. Im Jahre 1910 waren es 35 Ruhepfeiler, da namentlich die unter lit. d angeführten Nutzungsberechtigten in Zunahme begriffen sind. Ein Ruhepfeilerbeitrag betrug Fr. 42. Im ganzen hat die Lehrerkassa seit 1877 bis heute Fr. 94 874 an Ruhepfeilern ausbezahlt.

Zum Gedeihen der Lehrerkassa trugen auch die schönen Schenkungen, die edle Gönner der Kassa machten, wesentlich bei. Die sämtlichen Vergabungen belaufen sich auf Fr. 21 197. 50.

(Zeitschrift für schweiz. Statistik.)

Praktische Vereinsarbeit.

Der „Schweiz. kath. Erziehungsverein“ wird oft belächelt. Wir lassen den dritten Jahresbericht des „Kathol. Erziehungsvereins Rheintal“ folgen (vom 1. Juli 1910 bis 30. Juni 1911), und der Leser mag dann selbst urteilen, ob das „Lächeln“ geziemend ist oder nicht. Der Bericht lautet also:

„Vor ungefähr 70 Jahren,“ so erzählt der hochw. Bischof Augustinus Egger in „Ein Wort über Waisenerziehung“, „war man in einer großen Gemeinde des Kantons Freiburg ganz ratlos, wie die vielen Armen und Waisen versorgt werden könnten. Als alle Beratungen zu nichts führen wollten, sagte der hochw. Herr Pfarrer des Ortes in einer Ansprache: „Ihr lieben Freunde, wir müssen die Sache mit den Waisen denn doch in Ordnung bringen. Wir haben wohl Zeit genug zum Ueberlegen, sie aber nicht zum Warten. Wir haben nur ein Mittel, des Elendes Meister zu werden. Wir müssen die Kinder unter uns teilen. Wenn einer von euch sieben Kinder hat, so nehme er noch ein achttes